

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
über die Gebühren
für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet an der Lindenschule Wyhlen eine Schülerbetreuung an.

A: Halbtagschüler (Klasse 4 bis Schuljahresende 2019/2020)

§ 2

Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung für Halbtageschüler an der Lindenschule findet wie folgt statt:

1. **Verlässliche Grundschule:** Betreuung der Grundschüler von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
2. **Mittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschüler ab 12:15 bis 14:00 Uhr
3. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 14:00 bis 16:00 Uhr nach dem Unterricht

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jährlich im März durch den Träger.
- (3) Die Anmeldung des Kindes ist für die Tage von Montag bis Donnerstag und separat für Freitag möglich. Einzelne Tage von Montag bis Donnerstag können nicht gebucht werden.

- (4) Das Benu
- (5) tzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (6) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.
- (7) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt.
- (8) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

§ 4 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 5) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Verlässliche Grundschule von 7:00 – 08:00 Uhr			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
10 €	8 €	5 €	4 €

Mittagsbetreuung von 12:15 - 14:00 Uhr			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder

27,50 €	22 €	12 €	10 €
Nachmittagsbetreuung von 14:00 – 16:00 Uhr			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
20 €	16 €	10 €	8 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung, Sozialabteilung, umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

B: Ganztagschule

§ 6 Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten Ganztagschüler und Halbtageskinder wie folgt buchbar:

- (1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschüler im **Halbtage** und im **Ganztage** von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
- (2) **Kurzzeitbetreuung:** Betreuung der Grundschüler im **Halbtage** von 12:15 bis 13:00 Uhr (Montag bis Donnerstag und Freitag)
- (3) **Zusatzbetreuung am Mittwoch:** Betreuung der Grundschüler im **Halbtage** von 13.00 bis 14.00 Uhr- diese Betreuung kann nur in Kombination mit der Kurzzeitbetreuung von Montag bis Donnerstag gebucht werden.
- (4) **Mittagsbetreuung am Freitag:** Betreuung der Grundschüler im **Ganztage** von 12:15 bis 14:00 Uhr oder von 12.15 bis 15:00 Uhr.
- (5) **Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschüler im **Ganztage** von 15:00 bis 16:00 Uhr
- (6) **Spätbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder im **Ganztage** von 16:00 bis 17:00 Uhr

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Spätbetreuung erfordert eine Mindestanmeldezahl von 10 Schülern.
- (3) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagschule.

- (4) Die Anmeldung des Kindes ist für die Tage von Montag bis Donnerstag und separat für Freitag möglich. Einzelne Tage von Montag bis Donnerstag können nicht gebucht werden. Eine Ausnahme gilt für die Halbtageskinder am Mittwoch in der Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (6) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.
- (7) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt.
- (8) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

§ 8 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §9 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 7 Abs.4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben. Ein Mittagessen für Halbtageskinder kann, sofern dies die Mensakapazität zulässt, dazu gebucht werden.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließ-tage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Frühbetreuung von 7:00 – 08:00 Uhr – Ganz- und Halbtagschüler			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

Kurzzeitbetreuung von 12:15 – 13:00 - Halbtageschüler			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
30 €	24 €	7,50 €	6 €

Zusatzbetreuung am Mittwoch von 13:00 – 14:00 Uhr - Halbtageschüler	
1. Kind	ab 2 Kinder
10 €	8 €

Mittagsbetreuung am Freitag – Ganztageschüler			
12:15 – 14:00 Uhr		12:15 – 15:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
17,50 €	14 €	27,50 €	22 €

Nachmittagsbetreuung von 15:00 – 16:00 Uhr – Ganztageschüler			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

Spätbetreuung von 16:00 – 17:00 Uhr – Ganztageschüler			
Montag bis Donnerstag/ 4 Tage		Freitag	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung, Sozialabteilung, umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

Allgemeiner Teil

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe

gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 20.02.2018 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 27.02.2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.